

piratenpartei

Antrag auf Annahme der Finanzordnung

Antragskommission Piratenversammlung 11. November 2012

Die Piratenpartei in der Schweiz steht mit ihrem Wachstum vor immer neuen Herausforderungen. So wie Untersektionen ihnen strukturell begegnen, schafft diese Finanzordnung die nötige Flexibilität und Sicherheit um einen ausgewogenen Haushalt auf allen Ebenen zu ermöglichen. Zur Förderung der finanziellen Selbständigkeit der Sektionen, die individuelle Situation unserer Mitglieder beachtend, und die Effizienz unserer Systeme zu steigern hat ein Runder Tisch am 30 Juni 2012 folgende Ordnung entworfen.



Inhaltsverzeichnis

1 Antrag Finanzordnung	3
Antragstext	3
Antragsbegründung	3
Antragsunterstützer	3
2 Übergangsbestimmungen zur Finanzordnung	4
Übergangsbestimmungen zu Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien	4
Übergangsbestimmungen zu Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz	4
Übergangsbestimmungen zu Titel 3: Mitgliederbeitrag	5
Übergangsbestimmungen zu Titel 4: Spenden	5
Übergangsbestimmungen zu Titel 5: Mandatsabgaben	5
Übergangsbestimmungen zu Titel 6: Spesen	5
Übergangsbestimmungen zu Titel 7: Schlussbestimmungen	6



1 Antrag Finanzordnung

Antragstext

Die Finanzordnung wird dem Antrag in einem weiteren Dokument angefügt. Stefan Thöne stellt im Auftrag der Antragskommission und des Runden Tisches vom 30. Juni 2012 den Antrag auf Annahme der Finanzordnung (separates Dokument) inkl den hier aufgeführten Übergangsbestimmungen.

Antragsbegründung

Antragsunterstützer

Folgende Personen und Organe Unterstützen die Finanzordnung

- Moira Brülisauer
-



2 Übergangsbestimmungen zur Finanzordnung

Übergangsbestimmungen zu Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien

- | | |
|---------------|--|
| Art. A | Inkrafttreten |
| 1 | Art. 1-8 und 10 treten per 1. Januar 2013 für Gebietsparteien 2. und weiterer Stufe in Kraft. |
| 2 | Art. 9 tritt per 1. April 2013 für Gebietsparteien 2. und weiterer Stufe in Kraft. |
| Art. B | Inkrafttreten für die Piratenpartei Schweiz |
| 3 | Art. 1-2, 4-8 und 10 treten per 1. Januar 2013 für die Piratenpartei Schweiz in Kraft. |
| 4 | Art. 3 Abs. 1 tritt für die Piratenpartei Schweiz rückwirkend per 1. September 2012 Kraft. |
| 5 | Art. 3 Abs. 2 tritt für die Piratenpartei Schweiz am Tage der Beschlussfassung durch die Piratenversammlung per sofort in Kraft. |
| 6 | Art. 9 tritt für die Piratenpartei Schweiz per 12. November 2012 in Kraft. |
| Art. C | Ordentliches Budget 2013 |
| 1 | Die Frist für die Verabschiedung des ordentlichen Budget 2013 gemäss Art. 3 Abs. 2 wird einmalig bis zum 12.11.2012 gewährt. |
| 2 | Für das ordentliche Budget 2013 sind bereits alle Grundsätze der Finanzordnung vollumfänglich zu berücksichtigen. |

Übergangsbestimmungen zu Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz

- | | |
|---------------|--|
| Art. A | Inkrafttreten |
| 1 | Titel 2 der Finanzordnung tritt per 11. November 2013 in Kraft. |
| Art. B | Provisorisches Budget 2014 |
| 1 | Das provisorische Budget 2014 wird einmalig von der Piratenversammlung vom 11. November 2012 verabschiedet |



Übergangsbestimmungen zu Titel 3: Mitgliederbeitrag

Art. A Inkrafttreten

- 1 Art. 15, 16, 18, 20 und 21 treten ab 1. Januar 2013 für alle Gebietsparteien in Kraft.
- 2 Art. 17 tritt per 1. Dezember 2012 für alle Gebietsparteien in Kraft und wird auf die Rechnungstellung für das Rechnungsjahr 2013 angewandt.
- 3 Art. 17 hat keinen Einfluss auf die Rechnungstellung von Neumitgliedern des laufenden Rechnungsjahr.

Art. B Spezielle Regelungen zu Art 19

- 1 Art. 19 tritt für die Gebietsparteien 2. und weiterer Stufe am 1. Januar 2013 in Kraft, so nicht abweichend geregelt.
- 2 Art. 19 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 1. September 2012 für alle Gebietsparteien in Kraft. Die Empfehlungen sind erst die Rechnungstellung 2013 anwendbar.
- 3 Art. 19 Abs. 2 und Abs 3 treten für alle Gebietsparteien per 1. Dezember 2012 in Kraft und wird auf die Rechnungsstellung für das Rechnungsjahres 2013 angewandt.
- 4 Art 19 Abs 4 und Abs 5 teten für alle Gebietsparteien per 1. Januar 2013 in Kraft.
- 5 Art 19 Abs 6 und Abs 7 tritt für alle Gebietsparteien rückwirkend per 1.September 2012 in Kraft und wird auf die Rechnunstellung für das Rechnungsjahr 2013 angewandt
- 6 Die Frist für die Empfehlung zur Höhe des Mitgliederbeitrages wird einmalig bis zum 10.11.2012 rückwirkend verlängert

Übergangsbestimmungen zu Titel 4: Spenden

Art. A Inkrafttreten

- 1 Titel 4 der Finanzordnung tritt für alle Gebietsparteien per 1. Januar 2013 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zu Titel 5: Mandatsabgaben

Art. A Inkrafttreten

- 1 Titel 5 löst die bestehende Mandatsabgaben Ordnung ab, diese wird aufgelöst.
- 2 Titel 5 übernimmt den Inhalt der Mandatsabgabenordnung vollständig und lässt ihn unverändert
- 2 Die Artikel der Mandatsabgabenordnung werden in der fortlaufenden Nummerierung der Finanzordnung neu nummeriert.

Übergangsbestimmungen zu Titel 6: Spesen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Titel 6 der Finanzordnung tritt ab 1. Januar 2013



Übergangsbestimmungen zu Titel 7: Schlussbestimmungen

Art. A

1

Inkrafttreten

Titel 7 der Finanzordnung tritt ab 1. Januar 2013

